

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Langballigau, Grundhof, hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Öffnung der Rohrleitung A 24 von Station 1+447 bis Station 1+621 in der Gemeinde Sörup, OT Hargesby, Amt Mittelangeln, gestellt.

Nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine Standort bezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall (Untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.41.19/G-§ 68 WHG

Schleswig, 01. September 2017

Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
FD Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen